

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-2076/15

Dresden,
17. August 2015

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, Fraktion AfD
Drs.-Nr.: 6/2218
Thema: Rechtsextremistische Straftaten

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die kleine Anfrage dient der Aufklärung über die Anzahl von Straftaten in Sachsen, welche dem rechtsextremistischen Spektrum und hierbei insbesondere den Kameradschaften zuzuordnen sind. Es sind im Rahmen der Datenerhebung alle Gruppierungen zu erfassen, welche zu irgendeinem Zeitpunkt vom Verfassungsschutz als rechtsextremistisch eingestuft wurden.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wieviel Verfahren wegen Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 129, 129a StGB wurden gegen rechtsradikale oder vom Verfassungsschutz als rechtsextremistisch eingestufte Gruppierungen in den Jahren 2010-2014 insgesamt geführt? (Bitte aufschlüsseln nach solchen rechtsradikalem, rechtsextremistischem und spezifisch neonazistischem Bezug)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behindertengerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

In den Jahren 2010 bis 2014 wurden durch die im Freistaat Sachsen für derartige Ermittlungsverfahren ausschließlich zuständige Staatsanwaltschaft Dresden insgesamt zwölf Ermittlungsverfahren wegen der Bildung bzw. mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB gegen Personen des sogenannten rechten Spektrums eingeleitet, von denen zwei Verfahren durch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden übernommen und weiter geführt wurden. Fünf der zwölf Verfahren betreffen zwei durch den Verfassungsschutz als rechtsextremistisch eingestufte Gruppierungen. Die sieben weiteren Verfahren betreffen zwei durch den Verfassungsschutz nicht eingestufte Gruppierungen.

Ermittlungs- und Strafverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB werden nicht von sächsischen Staatsanwaltschaften, sondern ausschließlich vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführt (§§ 120 Abs. 1 Nr. 6, 142a Abs. 1 Satz 1 GVG). Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag zu informieren. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Anstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereiches betreffen.

Durch die sächsische Polizei wird ein Verfahren wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB gegen eine vom Verfassungsschutz als rechtsextremistisch eingestufte Gruppierung geführt.

Frage 2:

In wieviel Fällen kam es im Hinblick auf Ziffer 1 zu einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 II StPO?

Drei der zu Frage 1 mitgeteilten Verfahren wurden gegen alle Beschuldigten nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Ein Verfahren wurde gegen einzelne Beschuldigte nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und im Übrigen anderweitig erledigt.

Vorbemerkung zu den Fragen 3 bis 5:

Da die mit diesen Fragen begehrten Informationen statistisch nicht gesondert erfasst werden, beruht die Beantwortung der Fragen 3 bis 5 auf einer Auswertung der Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften mit dem Stand vom 27. Juli 2015. Hierbei wurden die mit dem Zusatzattribut „Innerer Frieden rechts“ gekennzeichneten Verfahren berücksichtigt.

Frage 3:

In wieviel Fällen kam es in den Jahren 2012, 2013 und 2014 zu Ermittlungsverfahren im Hinblick auf die Straftatbestände der §§ 123, 130, 185, 186, 187, 211, 212, 222, 223, 224, 226, 229, 231, 240, 241, 303, 305a, 306, 306a, 306b, 306c, 306d StGB, die dem Bereich der rechtsgerichteten, politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen sind. (Bitte aufschlüsseln nach erfolgter Anklage, Verurteilung und rechtskräftigen Strafbefehlen)

Zur Beantwortung der Frage 3 wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen. In der Anlage 1 sind alle in den Jahren 2012 bis 2014 bei den sächsischen Staatsanwaltschaften eingegangenen Ermittlungsverfahren, die mit dem Zusatzattribut „Innerer Frieden rechts“ gekennzeichnet wurden, nach den erfragten Straftatbeständen aufgeschlüsselt. Soweit einzelne in der Fragestellung genannte Straftatbestände nicht angegeben sind, wurden hierzu keine Verfahren im Sinne der Frage 3 recherchiert. In der Anlage 2 sind die Anklagen und Strafbefehlsanträge der Staatsanwaltschaft unter gleichzeitigem Ausweis der gerichtlichen Erledigung dargestellt. Aufgrund der Fragestellung wurden hierbei noch nicht rechtskräftige und rechtskräftige Verurteilungen und rechtskräftige Strafbefehle ausgewiesen.

Frage 4:

In wieviel Fällen kam es zu Einstellungen von Ermittlungsverfahren im Bereich der politisch motivierten Kriminalität, die dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen ist, weil kein Täter ermittelt werden konnte?

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten UJs-Verfahren (Verfahren gegen Unbekannt) dargestellt, wobei mangels Angabe eines Zeitraums in der Fragestellung derjenige aus Frage 3 zugrunde gelegt wurde:

Verfahreningang	Anzahl
2012	1.123
2013	802
2014	991
Gesamtergebnis	2.916

Frage 5:

In wieviel Fällen kam es in dem Zeitraum 01.01.2010 - 30.04.2015 zu einer Verurteilung wegen Straftatbeständen der §§ 21, 27 II Nr.2, 3 des sächsischen Versammlungsgesetzes durch rechtsextremistisch ausgerichtete Gruppierungen oder Einzelpersonen?

Zur Beantwortung der Frage 5 wird auf die Anlage 3 Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow

Anlagen

Tabellarische Aufstellungen zu den Fragen 3 bis 5 (Anlagen 1 bis 3)